

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.11.2022

„Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)“

A. Problem

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen. Sie umfasst die grundlegenden Bestimmungen zum Studium und zu den Prüfungen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen.

Nach der letzten Änderung der BremPolAPV in 2021 sind nunmehr erneut Modifikationen der BremPolAPV erforderlich.

B. Lösung

Die angedachte Änderung der BremPolAPV befasst sich größtenteils mit der Anpassung des § 16 -Bachelorarbeit-. So soll u. a. die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeiten nicht mehr allein dem Senator für Inneres obliegen, sondern auch dem Prüfungsamt der HfÖV übertragen werden. So können beispielsweise Aufgaben wie die Erstellung einer Themenliste, oder die Ausstellung von Notenbescheiden, von der HfÖV übernommen werden. Darüber hinaus geht es in der Änderung um Handlungsmöglichkeiten für Fälle, in denen Studierende keine Themen und/oder Prüfer:innen für die Bachelorbearbeitung vorschlagen. Eine Zuweisung von Amts wegen wird durch den Senator für Inneres nach Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Außerdem fällt in den Zeitpunkt der 3-monatigen Bearbeitungszeit der Bachelorarbeiten eine Prüfungsphase und Erholungsurlaub. Die Änderung soll also nunmehr regeln, dass sich die Bearbeitungszeit um die von der HfÖV für Prüfungen und Erholungsurlaub bestimmten Zeiten verlängert. Weiter soll sich die Änderung der BremPolAPV dem digitalen Wandel anpassen, sodass die Bachelorarbeiten künftig nicht mehr in gedruckten Exemplaren, sondern nunmehr nur noch digital auf Datenträgern, abzugeben sind. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in besonderen Fällen die Abgabe von bis zu drei gedruckten Exemplaren weiterhin verlangen. Bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit konnten die Studierenden bisher im zweiten Versuch Thema und Prüfer:innen eigenständig wählen; diese sollen durch den Senator für Inneres nach Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen zugewiesen werden. Bisher konnten Studierende nur bis 3 Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Sofern Studierende also in den letzten drei Wochen erkrankten o. ä., erhielt sie hierfür keinen zeitlichen Aufschub. Jenes soll in der angedachten Änderung angepasst werden, sodass auch in den letzten drei Wochen unter Benennung eines triftigen Grundes eine Verlängerung möglich ist.

Bisher hat die BremPolAPV vorgesehen, dass eine Modulprüfung die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils nur einmal wiederholt werden konnte. Wurde diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, folgte die Entlassung. So sollen die Studierenden nach Anpassung des § 19 im Studienverlauf nunmehr die einmalige Gelegenheit erhalten, eine Klausur ein zweites Mal zu wiederholen. Diese Möglichkeit ist auch im Bundesvergleich eine

gängige Praxis. Die geplante Änderung soll sich nunmehr den Bedarfen der Studierenden und dem Bundesdurchschnitt anpassen.

§ 19 Absatz 2 regelt den Zeitraum der Wiederholungsprüfungen. Dieser sollte bisher innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfung stattfinden. Die Fristen konnten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Durch die Möglichkeit der einmaligen Gelegenheit eine Klausur ein zweites Mal zu wiederholen, und durch den Umstand der hohen Studierendenzahlen, kann der benannte Zweimonatszeitraum nicht immer eingehalten werden (Besonderheiten der Winter-/Sommersemester), da im laufenden Studienbetrieb diese dritte Prüfungsmöglichkeit nicht immer gewährleistet werden kann. So soll die Änderung also einräumen, dass die Wiederholung einer Modulprüfung in der Regel innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll. Weiter soll die BremPolAPV dahingehend angepasst werden, dass eine bestandene Bachelorarbeit, entgegen anderer bestandener Modulprüfungen, nicht zu Übungszwecken im Falle einer Rückstufung wiederholt werden muss.

Die Änderung der BremPolAPV mit (sodann rückwirkendem) Inkrafttreten vom 01.10.2022 gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die Änderung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf wurde mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BremPolAPV und bittet

1. den Senator für Finanzen,
diesen Entwurf entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten sowie
2. den Senator für Inneres,
diesen Entwurf gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zuzuleiten.

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt **durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604)** geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295 — 2040-k-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 2021 (Brem.GBl. S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeitsprüfung obliegt dem Senator für Inneres und dem Prüfungsamt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Lehrkraft vorgeschlagen werden, die als Erstprüferin oder als Erstprüfer bestellt werden soll.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, weist der Senator für Inneres nach Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden ein Thema der Bachelorarbeit von Amts wegen zu.“

d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „sofern es nicht von Amts wegen zugewiesen worden ist,“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Frist verlängert sich um die von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für Prüfungen und Erholungsurlaub bestimmten Zeiten.“

f) Der neue Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Tritt ein triftiger Grund in den letzten drei Wochen vor Ablauf der Frist ein, ist er unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. In diesem Fall kann der Prü-

fungsausschuss die Frist angemessen verlängern. Die Gründe für die Fristverlängerung sowie deren Dauer sind aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „auf einer DIN-A4-Seite“ gestrichen.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit und das Thesenpapier sind auf drei Datenträgern abzugeben, die mittels elektronischer Medien lesbar sind. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen die Abgabe von bis zu drei gedruckten Exemplaren verlangen.“

h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, weist der Senator für Inneres nach Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen ein neues Thema zu. Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sie“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme des in Absatz 6 geregelten Falles,“ eingefügt.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten, die Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfung stattfinden.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 5 kann im Studienverlauf eine der nach § 13 Absatz 2 notwendigen Klausuren auf Antrag der oder des Studierenden ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur an dem Prüfungstermin abgelegt werden, der vom Prüfungsamt für alle Studierenden des nächstfolgenden Einstellungstermins für dasselbe Modul bestimmt worden ist. § 22 Absatz 1 bis 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. Nimmt die oder der Studierende diesen Prüfungstermin nicht wahr, endet das Studium mit Ablauf des Prüfungstages.“

3. Dem § 21 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine bestandene Bachelorarbeit muss nicht wiederholt werden.“

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, findet § 19 in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat